

**Wahlordnung vom 6. Juni 1998
zum Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 29. März 1998¹**

(KABl S. 63)

Änderungen:

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Pastorenvertretung	17. Juni 2004	KABl S. 17	§ 1 Abs. 2	neu gefasst

¹ Red. Anm.: Die Rechtsverordnung ist gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 3 des Pastorenvertretungsgesetzes vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft getreten.

Aufgrund von § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes vom 29. März 1998 über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 14) bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

- (1) Jeder Kirchenkreis wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in die Pastorenvertretung.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar in einem Kirchenkreis sind:
 - a) die Pastoren, denen eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis übertragen ist oder die mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis beauftragt sind,
 - b) die Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, deren Dienstsitz sich im Kirchenkreis befindet,
 - c) die Pastoren im Wartestand, sofern sie sich nicht aufgrund eines Disziplinarurteils im Wartestand befinden, die ihren Wohnsitz im Kirchenkreis haben.

§ 2

- (1) ¹Die Wahl im Kirchenkreis wird von dem nach Lebensjahren ältesten Propst (Wahlleiter) vorbereitet und durchgeführt. ²Er setzt den Wahltermin fest und lädt die im Kirchenkreis wahlberechtigten Pastoren zu einer Wahlversammlung ein. ³Nach Vereinbarung mit dem Landessuperintendenten kann die Wahl im Zusammenhang mit einem Kirchenkreiskonvent stattfinden.
- (2) ¹Die Einladung muss Angaben zu Ort, Tag und Zeit der Wahl sowie die Namen aller Wahlberechtigten enthalten. ²Sie muss den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zugehen.
- (3) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 3

- (1) ¹In der Wahlversammlung erläutert der Wahlleiter den Wahlablauf. ²Danach fordert er die Wahlberechtigten auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. ³Der Wahlleiter befragt die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind zu kandidieren. ⁴Wird der Wahlleiter für die Vertretung der Pastorenschaft vorgeschlagen und ist er bereit zu kandidieren, übernimmt der im Lebensalter folgende Propst die Leitung.
- (2) ¹Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. ²Dazu erstellt der Wahlleiter Stimmzettel, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 4

- (1) ¹Der Wahlleiter führt die Wählerliste und bezeichnet darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. ²Vor Beginn der Stimmenabgabe hat er festzustellen, dass die Wahlurne leer ist; sie ist bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne gelegt wird.
- (3) Es dürfen höchstens zwei Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden.

§ 5

- (1) ¹Für die Stimmenauszählung hat der Wahlleiter einen Wahlberechtigten hinzuzuziehen, der selbst nicht zur Wahl stehen darf. ²Beide stellen unverzüglich fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind. ³Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) ¹Als Mitglied in die Pastorenvertretung ist der Vorgeschlagene gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. ²Als Stellvertreter ist der Vorgeschlagene gewählt, auf den die nächstniedrigere Zahl der Stimmen entfällt. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlleiter und dem zur Stimmenauszählung hinzugezogenen Wahlberechtigten zu unterzeichnen ist.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
- die nicht vom Wahlleiter ausgegeben worden sind,
 - auf denen mehr Namen als nach § 4 Absatz 3 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - die einen Zusatz enthalten.

§ 6

¹Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt und stellt fest, ob die Gewählten bereit sind, die Wahl anzunehmen. ²Wird die Wahl nicht angenommen, tritt an die Stelle des Gewählten der Vorgeschlagene mit der nächstniedrigeren Stimmzahl.

§ 7

¹Die Wahlleiter der Kirchenkreise teilen das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Wahlleiter des Kirchenkreises Güstrow mit. ²Dieser beruft die Mitglieder der Pastorenvertretung alsbald zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 8

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in der jeweils männlichen und weiblichen Form.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.